

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, [Mitgl. der gesetzg. Räthe.]

Band II. Nro. LXVI.

Bern, den 9. Nov. 1799. (18. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Oktob.

(Fortsetzung.)

Huber ist Carrards letzteres Meinung, daß diese aufgestellten Fragen getrennt und abgesondert entschieden werden. Dagegen aber kann er Kochs Antrag zu einer Tagesordnung darum nicht bestimmen, weil sie dem Direktorium völlige Freiheit lassen würde, hierüber zu verfügen, was ihm gut dünkte. Um nun alle unnöthigen Berathungen zu vermeiden, begehre ich, daß eine Commission untersuche: kann die gewesene Regierung von Zürich im Ganzen vor Gericht gezogen werden, und sollte diese Frage wider mein Vermuthen bejahend entschieden werden: vor welches Gericht soll sie gezogen werden?

Escher: Ungeachtet Carrard sich aussert, Bourgeois Meinung zu sehn, so erkenne ich doch meine eigene Meinung in dessen Antrag, und also stimme ich ihm bei.

Koch vereinigt sich auch mit Carrard.

Ruhn und Suter begehren, daß man unbedingt forsprechen lasse. Dieser Antrag wird angenommen.

Escher sagt: Wäre es bei der Behandlung dieses Gegenstandes einzige darum zu thun, für die Interimsregierung von Zürich einen Richter zu bestimmen, so würde ich fordern, daß derselben ohne Aufschub ein Richter angewiesen werde, indem ich überzeugt bin, daß den Mitgliedern derselben, unter den gegenwärtigen Umständen kein wesentlicherer Dienst bewiesen werden könnte, als dieser, denn kaum könnte von Ihnen gefordert werden, daß sie sich mit mehr Klugheit und mehr Mäßigung aus der verwinkelten Lage, in der sie sich befanden, ziehen sollten, als sie es gethan haben. Allein hiervon ist jetzt noch nicht die Rede, eben

dig seyen, oder nicht; sondern der Gegenstand muß aus einem weit andern Gesichtspunkt betrachtet werden. Nicht in Zürich allein war eine Interimsregierung, sondern es waren deren in allen denjenigen Kantonen, die von der Republik abgerissen und von den Östreichern und Russen besetzt waren: also entsteht die Frage: in wie weit sind diese von fremder Gewalt eingesetzte Regierungen für ihre Arbeiten unsrer Regierung verantwortlich? Diese Frage B. Repräsentanten, ist wahrlich nicht so leicht zu beantworten, und ich kenne noch kein Staatsrecht, in welchem sie gehörig entwickelt und beantwortet ist, auch sind wir die erste Gesetzgebung die diese schwierige Frage nach den reinen Rechtsgrundsätzen zu beantworten berufen: ich zweifle also daran, daß wir im Stande seyen, diese Frage aus dem Stegreif zu entscheiden, denn es kommen zu mannigfaltige Rechtsfragen hier zuerst zu untersuchen vor: die vorzüglichste ist wohl diese: da die erste Pflicht eines Staats darinn besteht, alle Mitglieder desselben gegen äussere Feinde zu schützen, und da unsrer Staat diese Pflicht gegen die abgerissenen Kantone nicht zu erfüllen im Stande war, kann dann noch von diesen verlassenen Bürgern eine eigentliche Verbindlichkeit, und also eine Verantwortlichkeit für ihr Thun und Lassen gefordert werden? Ich glaube nein! Laßt uns also vor allem aus diese Vorfrage zur Untersuchung einer Kommission überweisen, und dann erst bestimmen, wer Richter seyn soll? wenn wirklich eine erforderlich ist. Dieser Kommission aber lege ich besonders einen Umstand zur Beherzigung vor. Zu den schrecklichen Übeln des Krieges, kommt auch noch die traurigste innere Entzweiung und die gänzliche Verschwindenheit der politischen Denkungsart unsrer Bürger, die unser Vaterland drücken — Dieser Entzweiung noch mehr Mährung geben, ist das schrecklichste Übel welches wir unsrer armen

Republik zufügen können. Nun bedenkt aber daß es bei dem Gegenstand unsrer Berathung nicht blos um die wenigen Individuen einer Interimsregierung und ihre allfälligen Unhänger zu thun ist; in einigen Kantonen ist das Volk in seine frühere Rechte, in die unbedingte Souveränität wieder eingesezt, und im Sennwald und Linth sind die alten Landsgemeinden wieder geschildet worden: auch diese sind also als eine Art Interimsregierung zu betrachten; auch sie haben als solche gehandelt und müssen als solche verantwortlich gemacht werden, wenn die Interimsregenten verantwortlich seyn sollen. Bedenkt aber welche Ueordnungen, welchen Zweispalt ihr erweckt, wenn ihr Landsgemeinden und ihre neugewählten Beamten zur Rechenschaft ziehen wollt — bedenkt, daß in einigen dieser Gegenden noch alte Partheien herrschen, daß diese auch wieder aufgelebt sind, daß wenn dieser ihrer Nachgier ein so erwünschter Spielraum geöffnet wird, wir vielleicht statt Ruhe zu bewirken, die Hackel des Bürgerkriegs aufstecken, und dadurch unser Vaterland noch mehr zu Grunde richten, als die fremden Armeen, die unser armes Land auszehren! Diesen Gesichtspunkt verliere die zu ernennende Kommission nie aus den Augen, und laßt auch uns besonders darauf Rücksicht nehmen!

Doch eins noch, B. N. Die Mitglieder der zürcherischen Interimsregierung haben schon seit mehr als drei Wochen Hausarrest, mehrere von ihnen sind Geschäftsmänner, Aerzte selbst, denen dieser Arrest Störung ihres Berufes und Einstellung ihrer Erwerbsquellen ist — Müssten sie noch bis zum endlichen Entschied dieser schwierigen Fragen, ihrer Freiheit beraubt seyn, so läuft vielleicht ihr Hauswesen Gefahr, während dem noch nicht einmal entschieden ist, ob sie verantwortlich seyen, oder nicht. Da sie im Gefühl ihres ruhigen Gewissens, bei der Stelle blieben, ungeachtet sie alle hätten entweichen können, so würde ich darauf antragen, das Direktorium einzuladen, ihren Hausarrest in einen Stadiarrest umzuwandeln, wenn ich nicht mit mehrern derselben durch Freundschaft verbunden wäre, und dadurch in den Verdacht der Partheilichkeit käme, so aber begnüge ich mich der Versammlung diese Anzeige gemacht zu haben, und ihr zu überlassen, zu thun was sie gerecht findet. Einzig fordere ich die Kommission zur eifrigsten Thätigkeit auf.

Billeter: Da ich keines der Mitglieder der Interimsregierung von Zürich weder persönlich noch namentlich kenne, ausgenommen zwei ab der Landschaft, so kann ich mit gutem Gewissen sagen, daß ich ohne persönlichen Hass sprechen werde. Escher will die Sache verwickeln; es fragt sich hier nicht, was im Kanton Appenzell, Glarus ic. begegnet sei; die Bevölkerung rebet von Zürich, und dabei müssen wir stehen bleiben.

Im Jahr 1798 hat die Stadt Zürich, als Regierung, durch eine Proklamation von Rath und Bürgern, ganz frei und ungezwungen, dem Volke Freiheit und Gleichheit eidlich verheißen und zugesprochen. Nun führte die Interimsregierung von Zürich Zehenden, Monopoliern, Privilegien und den ganzen alten Plunder wieder ein, und handelt folglich gegen die eidliche Versicherung und Erklärung, die die Stadt Zürich dem Volk vorher feierlich ertheilte. Abermal 1798 hat die Stadt Zürich samt und sonders zu unserer neuen Constitution geschworen, und dessen ungeachtet verfügte die Interimsregierung, daß, wie gesagt, der Zehenden eingeführt wurde, den die neue helvetische Regierung aufgehoben hatte. Sie foderte helvetische Bürger auf, um gegen die neue Ordnung der Dinge und gegen ihre Mitbürger zu fechten.

Patrioten, z. B. ein Vogel von Zürich ic. wurden verfolgt, und nur von Prinz Karl und Hoze erhielten sie Schutz, und wurden von ihnen befreit; dagegen hat diese Regierung einen Bürgermeister Weiß, Kunstmäster Irninger, und andere ähnliche saubere Herren geduldet und protegiert.

Die kaiserlichen Offiziers und Soldaten erlaubten sich keine persönlichen Grausamkeiten, aber junge Bürger, Offiziers von Zürich, mischten sich in die kaiserlichen Patrouillen, misshandelten die Patrioten auf dem Lande, ohne daß diese Bosewichte gestraft wurden.

Die zwei Mitglieder der Interimsregierung, die ab dem Lande zugezogen wurden, sind zwei Schurken, die vor vier Jahren sich als Vertrether an dem Lande und an den Patriotaen gezeigt, und alles verfolgt haben, was Freiheit suchte und wünschte, und beide sind von der alten Regierung dafür öffentlich belohnt worden. Hoze von Oberrieden erhielt dafür das Bürgerrecht von Zürich.

Alles Thatsachen, die wahr sind, und die ein anderes Licht über die Interimsregierung von Zürich verbreiten, als das ist, so B. Koch über sie zu verbreiten suchte, und darum auch statt den Dank des Vaterlandes zu verdienen, trägt sie den Fluch des Volks auf sich! —

Da ich nun diese Interimsregierung als treulos an den vorigen Erklärungen der Stadt gegen das Land, und als treulos an der neuen Ordnung der Dinge ansehe, so glaube ich, daß sie vor Gericht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

Dennach stimme ich dafür, daß eine Commission niedergesetzt werde, welche einen Vorschlag bringe, was für ein Gericht in der Sache entscheiden solle.

Suter: Ich habe das Wort gefordert für eine Ordnungsmotion sowohl, als für eine Thatsache, indem mir die Versammlung alles unter einander zu machen scheint. Meine Ordnungsmotion besteht darin, daß ich verlange, wir sollen uns einzigt an die Bothschaft des Direktoriums halten, die weiter nichts verlangt, als daß wir ein Tribunal bestimmen sollen, welches die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich, in so weit dieselben eine Proklamation zur Aufstellung eines Truppenkorps gegen uns machten, richten soll.

Meine Thatsache ist die Proklamation selbst, die ich Ihnen vorlesen will. (Er liest sie ab.) Nun sey es mir noch erlaubt, einige Bemerkungen darüber zu machen.

Ich glaube die Ehre zu haben, Ihnen auch als ein gerechter Mann bekannt zu seyn, und mehr als einmal äusserte ich mich gegen die zu strengen Gesetze, die weiter nichts als Verwirrung und Misstrauen hervorgebracht haben. Auch bin ich innigst überzeugt, daß Ruhe und gegenseitiges Vertrauen in unserm Vaterland auf keinem andern Wege besser hergestellt werden können, als wenn wir eine allgemeine Amnestie für alle proklamiren, die sich haben versöhnen lassen, gegen uns zu handeln, zu fechten, oder irgend sonst Partei zu machen. Durch dieses schöne, menschliche Mittel allein rettete einst Thrasibus sein Vaterland, nachdem er vorher die 30 Tyrannen vertrieben. Cicero schlug dasselbe nach Cäsars Tod vor, und die größten Männer des Alterthums suchten damit die Wunden des Bürgerkriegs zu heilen. Allein hier ist gar nicht die Rede von einem allgemeinen Gesetz, und noch

weniger von Verführten, sondern die Frage geht blos dahin: welches Tribunal die Interimsregierung von Zürich richten soll, die eine solche Proklamation gegen uns mache? Wie man diese vertheidigen kann, sehe ich nicht ein. Ich weiß gar wohl, daß wir durchaus kein Recht haben, jene Regierungen zu bestrafen, für Handlungen, zu denen sie gezwungen wurden, und wahrscheinlich sind mehrere in diesem Fall, eine Sache, die aber immer der Richter untersuchen muß; allein wir haben das Recht, und sind verbunden, Handlungen zu bestrafen, die freiwillig gegen unsere Verfassung und gegen die Sicherheit und Ruhe unseres Staates begangen wurden. Wenn auch die Zürcherregierung vielleicht manches gezwungen thun müste, so hätte sie doch gewiß kein Mensch zu einer solchen Proklamation zwingen können, wenn sie es nicht freiwillig hätte thun wollen. Mich wenigstens sollte keine Macht der Erde zwingen, etwas gegen die Freiheit meines Vaterlands zu schreiben, und eher ließ ich mir beide Hände abhauen; auch hat Suswarow, ungeachtet seiner zärtlichen Küssem, die er der Municipalität und dem Unterstatthalter von Altorf aufdrückte, dieselben nicht verführen können, gegen uns zu handeln; und es ist ziemlich bekannt, daß der Prinz Karl niemand zu ähnlichen Schritten gezwungen, sondern es überall der freien Wahl eines jeden überlassen hat. Nun streitet aber doch diese Proklamation geradezu gegen die allerbärts beschworene Constitution und gegen die Sicherheit unsers Staats; sie hetzt Bürger gegen Bürger auf, und predigt die Wuth des Bürgerkriegs; und wenn ich auch andere Rücksichten nehmen könnte, so werde ich doch niemals die Unmoralität vertheidigen, weil jede Regierung in einer solchen Lage passio sich verhälten muß; und wenn wir hier gegen solche Handlungen gleichgültig seyn wollten, so würden wir sie in ähnlichen Fällen autorisiren; und daher halte ich mich blos an die Bothschaft des Direktoriums, die man meinewegen an eine Commission weisen kann.

Nuce will eine Commission durch die Versammlung niedersetzen lassen, die über die vom Direktorium vorgelegte Frage ein Gutachten vorlege; übrigens ist mir unbegreiflich, sagt er, daß nicht eine ganze Interimsreg. vor Gericht gezogen werden könnte, da man doch allgemein

zugab, daß eine vom Volk gewählte Verwaltungskammer ganz abgesetzt, und ebenfalls richterlich verhört werde.

Kuhn. Der Gang der heutigen Berathschlagung schmerzt mich im Innersten meiner Seele. Auf der einen Seite höre ich, daß einer meiner Kollegen den Mitgliedern der Interimsregierung nicht nur eine Menge neuer Vergehen zur Last legt, deren die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums nicht die geringste Erwähnung thut; daß er sie nicht nur für schuldig erklärt, sondern daß er, uneingedenkt der Würde dieser Versammlung und seiner eigenen, sich so weit vergißt, einen Strom von Invectiven über Leute auszugeßen, welche in ihrer Stellung als Beklagte unter dem Schutze der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und des Richteramts gegen alle Angriffe dieser Art stehen sollen. Auf der andern Seite sind andre Mitglieder unstreitig zu weit gegangen, daß sie die Interimsregierung von Zürich hier vertheidigten. Oder haben wir etwa zu untersuchen, B. R., ob eine Anklage gegen dieselben Statt habe oder nicht? Nein, wir sollen dieses nicht hier erörtern, denn die Constitution schreibt im § 93 die Entscheidung dieser Frage, in allen Fällen, wo auf Staatsverbrechen gelagt wird, den Kantonengerichten zu, und macht sie also zu einer Befugniß der richterlichen Gewalt. Oder haben wir etwa das Recht, das Vollziehungs-Direktorium von uns aus zurecht zu weisen, wenn es, wie man aus seiner Botschaft zu zeigen gesucht hat, den ungeheuren Fehler begienge, statt über genau bestimmte Thatsachen einzuklagen, einen inquisitorischen Prozeß gegen die Mitglieder der provisorischen Regierung zu verhängen? Ich glaube es wieder nicht. Wenn das Vollziehungs-Direktorium gegen die Grundsätze des Rechts und der Vernunft eine solche Verfahrensart wählen sollte, was mir unglaublich scheint, so kommt den Beklagten das Recht zu, Einwendungen dagegen zu machen, und das Gericht, vor dem sie stehen, ist, als Hüter der gerichtlichen Formen verpflichtet, ihre Anklager in den Weg des Rechts zurückzuweisen. Wollen wir uns endlich herausnehmen, über die Frage abzusprechen: ob die Beklagten schuldig seyen, oder nich? ich wenigstens halte mich dazu keineswegs berechtigt. Denn in der Untersuchung und Entscheidung gerade dieser Frage besteht die Hauptpflicht des Richteramts. B. R.,

die Constitution hat die richterliche Gewalt von denjenigen des Gesetzgebers genau geschieden. Wir haben kein Recht, uns mit jenen Gegenständen zu befassen, sobald es erwiesen ist, daß sie in das Fach der gerichtlichen Angelegenheiten gehören, und also blos von der Kompetenz des Richters sind. Der 67ste Art. der Const. enthält hierüber eine sehr bestimmte Vorschrift, die wir nicht aus den Augen sehen sollen.

Allein ich gehe noch weiter. Ich frage Euch, B. R., ob bei der Beurtheilung einer Kriminalsache es nicht von der äussersten Wichtigkeit sei, daß das Gewissen des Richters unabhaublich bleibe? Wie kann es aber dieses seyn, wenn jene Fragen, die seiner Conviction ausschließend zu entscheiden überlassen seyn sollen, vor der ersten der obersten Gewalten der Republik öffentlich, und für und wider, vielleicht nach Thatsachen und Gründen untersucht und debattirt werden. Ich wenigstens würde befürchten, dadurch einen Einfluß auf den Richter, und zumal auf den schwachen Richter, auszuüben, den ich nie verantworten zu können glaubte, und zwar vorzüglich dann nicht, wann er den Beklagten zum Nachtheil gereichen sollte.

Freilich wirft man von einer andern Seite ein, es seie um die Untersuchung zweier großer staatsrechtlicher Fragen zu thun: Erstlich, ob die Interimsregierung von Zürich überhaupt wie jede andere, die sich in einem ähnlichen Falle möchte befinden haben, für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden könne, da das Land, das sie regierte, von der helvetischen Republik abgerissen, und nicht mehr unter ihrem Schutze gewesen, sie selbst aber durch den eingedrungenen Feind, unter dessen Einfluß sie handeln mußte, angestellt worden sei? Zweitens, ob das Vollz. Direktorium sie für diese Verhandlungen, wie es scheine thun zu wollen, kollektiv belaufen könne?

Was die erstere dieser Fragen betrifft, so gebe ich ihre Wichtigkeit zu. Aber ich glaube nicht, daß wir sie entscheiden können, noch sollen. Erstlich dürfen wir kein Gesetz geben, das zurückwirkt. Offenbar wäre aber ein Gesetz, das jene Frage entscheiden würde, ein zurückwirkendes Gesetz, weil es sich bestimmt auf die Würdigung bereits geschehener Handlungen bezöge.

( Die Fortsetzung folgt. )

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXVII.

Bern, den II. Nov. 1799. (19. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kuhns Meinung.)

Hernach soll ja der Richter, der über ein eingeklagtes Vergehen urtheilt, die Handlung mit allen ihren Umständen, und nach allen ihren Verhältnissen untersuchen, und also seine Entscheidung auf die Erörterung gründen: ob sie ein Verbrechen ausmache, oder nicht? ob sie moralisch frei geschehen sei, oder nicht? ob sie dem Beklagten zugemessen werden könne, oder nicht? Offenbar ist also auch jene erste staatsrechtliche Frage, in sofern sie zur Würdigung des Betragens der Interimsregierung von Zürich etwas beiträgt, eine von denen, deren Entscheidung geradezu vor den Richter, nicht aber vor uns gehört.

Was dann die zweite Frage betrifft, ob die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich für ihre Verhandlungen kollektiv belangt werden können? so bitte ich diejenigen, denen das Benehmen des Direktoriums in dieser Rücksicht nicht rechtmäig scheint, sich zu beruhigen. Die Frage ist in dem peinlichen Gesetzbuch deutlich beigelegt worden. Es schreibt vor, daß alle Vergehen, so wie die darauf gesetzten Strafen, bloß persönlich sind. Es ist also offenbar, daß für die Verhandlungen einer Gesamtheit, wie die Interimsregierung von Zürich ist, zwar alle Mitglieder belangt werden können, daß sie aber nur individuel dafür verantwortlich sind, wenn einmal ihre Verantwortlichkeit rächterlich erkannt wird, und daß also jedes Mitglied derselben nur in sofern gestraft werden kann, als es an einem begangenen Vergehen Anteil genommen hat.

Diese Darstellung der Sache wird euch nun gezeigt haben, B. R., daß wir schlechterdings

in die Entscheidung keiner einzigen Frage einzutreten können, noch sollen, die irgend eine Beziehung auf die zwischen dem Volk. Direktorium und der Interimsregierung von Zürich streitige Frage des Rechts haben könnte. Hingegen bleibt uns einzige zu bestimmen übrig, vor welches Forum die Entscheidung derselben hinzugehöre. Das Kantonsgericht von Zürich weigert sich, wegen verwandtschaftlicher und anderer Verhältnisse, dieselbe zu beurtheilen. Zugegangen, daß es in dieser Verweigerung seines Offiziums begründet sei, was ich nicht beurtheilen kann, da das Volk. Direktorium uns keine bestimmte Auskunft über ihre Gründe geben hat; so scheint es mir, daß diese Frage in dem Geist des Gesetzes vom 22sten Januar entschieden werden müsse. Wenn nämlich das Kantonsgericht von Zürich nicht absprechen kann, so ist das Tribunal für die Frage der Anklage nicht kompetent, und für die fernere Entscheidung, zu der auch die Suppleanten zus gezogen werden müssen, nicht vollzählig. Der Fall ist also da, ein anderes Gericht anzuweisen. Nach dem angeführten Gesetz müssen von dem Volk. Direktorium drei andere Kantonsgerichte vorgeschlagen werden, von denen durch die negative Wahl des Anklägers und des Angeklagten, eins zum Richter gemacht wird. Allein da in der gegenwärtigen Sache das Volk. Direktorium als Kläger erscheint, so ist sein Vorschlagsrecht inkompatibel mit seiner Stellung. Eine andere unpartheiische öffentliche Gewalt der Republik muß es ausüben. Ich schlage die gesetzgebenden Räthe dazu vor. Ich begehre aber die Verweisung der Frage über die Verzeigung des Richters an eine Commission.

Zimmermann. Hoffentlich sind wir durch diese Berathschlagung hinlanglich überzeugt worden, daß der Gegenstand wichtig und vielseitig genug sey, um einer näheren und sehr ges-

nauen Untersuchung zu bedürfen; ich begehre daher Beweisung derselben an eine Kommission, die die Sache in ihrem ganzen Umfang und ohne eine bestimmte Beschränkung untersuche.

Dieser Antrag wird angenommen, und durch geheimes Stimmennmehr in die Kommission geordnet: Kuhn, Zimmermann, Koch, Huber und Suter.

Huber sagt: Gerührt durch die Bescheidenheit Eschers, der zu Gunsten einiger seiner Freunde keine eigentliche Motion machen wollte, fühle ich mich verpflichtet, hierüber noch einen Antrag zu machen. Wir hören die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich haben Hausarrest; nun ist noch nicht einmahl ausgemacht, ob sie angeklagt werden können, viel weniger noch, ob sie schuldig seyen: dieser lange Arrest muß ihnen höchst nachtheilig seyn, und ist ungerecht; da wir aber nicht officiel darüber berichtet sind, so können wir auch noch keinen bestimmten Beschluß darüber fassen; ich trage daher darauf an, das Direktorium einzuladen, uns bis morgen zu berichten, ob diese Bürger wirklich Arrest haben, um dann nachher eine bestimmte Anforderung hierüber machen zu können.

Nellstab. Will man diese Einladung machen, so muß auch zugleich gefragt werden, warum das Direktorium diese Bürger verhaftet ließ? Findet Huber diese Verfugung des Direktoriums ungerecht, so kann er dasselbe anklagen; wir aber können uns auf diese Art nicht damit befassen, und daher fordere ich Tagesordnung über Hubers Antrag.

Hilletter. Ich weis nicht wie man auf den Gedanken kommen kann, eine solche Motion zu machen. Gesezt auch die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich wären mit Hausarrest belegt, wäre dann das Unglück so groß? Wenn eins oder das andere dieser Mitglieder einen bösen Zehen hätte, Niemand würde von grossem Unglück sprechen, und ein solches Mitglied der Interimsregierung würde nicht ans Ausgehen denken. Ich habe euch Thatsachen angeführt, das Direktorium weiß vermutlich mehrere noch, um derer willen es diese Maßnahme nöthig gefunden. Ich will zwar eigentlich die Interimsregierung von Zürich nicht mit Dieben vergleichen, aber wann gegen eine Person Verdacht wegen Diebstahl herrscht, oder wohl gar Thatsachen gegen sie vorliegen, so macht man sich ihrer sicher — : warum

diese Sicherheitsmaßnahme nicht auch gegen die Interimsregierung von Zürich? vermutlich aus Hochachtung und Respekt. — Dies ist eine Sache die das Direktorium angeht, dieses hat immer mehr Nachsicht als Strenge beobachtet. Überlassen wir's ihm. Ich stimme zur Tagesordnung über Hubers Motion.

Huber beharrt auf seinem Antrag. Denn wir sollen den rechtlichen Gang dieses Geschäfts handhaben, und da weder die Constitution noch die Gesetze das Direktorium bei rechtem einen solchen Hausarrest zu verhängen, so ist derselbe willkührlich und ungerecht. Die Constitution erlaubt zwar dem Direktorium die Gefangennehmung, allein es ist gehalten den Verhafteten in Zeit von 24. Stunden dem Polizeibeamten, den bis jetzt die Gerichte vorstellen, zu überliefern; von Hausarrest aber, ehe Ueberantwortung an den Richter statt hat, ist nirgends die Rede.

Lacoste will das Direktorium einladen, die Gründe anzugeben, warum es diese Verfügung getroffen habe, wodurch sich dann zeigen wird, daß sie nothwendig war.

Koch unterstützt Hubers Antrag, als ganz in den Gesetzen und der Constitution gegründet, besonders, da das Entfliehen dieser Bürger keineswegs zu befürchten ist, denn wenn sie hätten entfliehen wollen, so waren sie früher entflohen.

Carrard will durchaus nicht entscheiden, ob diese Bürger schuldig oder unschuldig seyen; allein die Maßregel des Direktoriums ist keine Willkürlichkeit, denn die Constitution bestimmt nicht, wer der Polizeibeamte sey, dem die Einhaftirten übergeben werden sollen, und unsre Criminalpolizei ist noch nicht so organisiert, um dem Direktorium einen gesetzlichen Weg vorzuschreiben; auch ist gar noch nicht entschieden, daß das Kantonsgericht von Zürich nicht wirklicher Richter seyn müsse: durch solch einen Gang würden ja diese Männer auf freien Fuß gestellt; auch in dem Fall, der wenigstens möglich ist, daß sie die größten Verbrecher wären. Das Direktorium hat seine Pflicht erfüllt, indem es diese Bürger einem Richter überantwortete, also gehe man zur Tagesordnung.

Kuhn ist ganz in Carrards Grundsätzen, weil die Verhaftung von Angeklagten ein eigentlicher Theil der Criminalpolizei ist, die dem Direk-

torium obliegt, und wir, wenn wir fordern, daß das Direktorium in den Schranken der Constitution bleiben, auch selbst darin bleiben müssen. Man geht über Hubers Antrag zur Tagesordnung.

Carrard erhält für 3 Wochen, und Grivel für 1 Monat Urlaub.

Senat, 23. Oktober.

Präsident: Grossard.

Der gr. Rath ladet den Senat ein, dem Vollziehungsdirekt. die Protokolle der Wahlversammlungen, die bisher eingekommen sind, zu offizieller Bekanntmachung der Wahlen mitzuteilen, unter der Einladung, sie nachher in das Archiv des grossen Raths zurückzusenden.

Usteli. Es kann keine offizielle Bekanntmachung der Wahlen statt finden, bis der gr. Rath Beschlüsse über die Gültigkeit derselben abgefaßt hat, und diese vom Senat werden bestätigt seyn. Die Protokolle der Wahlversammlungen müssen an die Gesetzgebung eingesandt werden, damit diese untersuche, ob die gesetzlichen Formalitäten bei den Wahlen beobachtet worden; darauf gründet sich die Gültigkeit der Wahlen; der Gesetzgeber übernimmt diese Untersuchung, weil es wichtig ist, daß die vollziehende Gewalt auch keinen Schein von Einfluß auf die Wahlen habe. Da uns nun der gr. Rath bis dahin die Protokolle von keinen Beschlüssen begleitet, sandte, so glaube ich, sollen wir ihn einladen, solche zu fassen.

Zäslin stimmt Usteli bei, zweifelt aber, ob wir die Einladung des gr. Raths nicht als einen Beschuß ansehen, und also verwirren müssen.

Lüthi v. S. unterstützt Usteli; er will der Senat soll dem gr. Rath antworten, er könne seiner Einladung nicht entsprechen, da er so wenig als das Direktorium, über die Verbalprozesse der Wahlversammlungen etwas verfügen kann, bevor der gr. Rath über die Gültigkeit der darin enthaltenen Wahlen Beschlüsse gefaßt hat. Der Antrag wird angenommen.

Der Beschuß wird verlesen, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Leman gut heißt.

Usteli tragt auf eine Commission an, die Morgen berichten soll; sie wird beschlossen, und besteht aus den Bru. Zäslin, Meyer von Krau und Barras.

Lüthi v. Sol. im Namen einer Commission

legt über den Beschuß, der ein Strafgesetz gegen die Beamten die Einregistrierungsgebühren einzuziehen, versäumen würden, enthält folgenden Bericht vor:

Die Idee eines Gesetzes selbst bringt es mit sich, daß die Handlungen, die dasselbe zur Pflicht macht, zuweilen pflegen unterlassen zu werden. Denn wäre dieses nicht, und würden alle Bürger zu allen Zeiten diese oder jene Handlung von selbst begehen, so wäre es baarer Unsinn, dieselbe noch gebieten zu wollen.

Zu aller Gesetzgebung gehören also wesentlich zwei Stücke. Erstens das Gebot irgendeiner Handlung, die Verpflichtung zu irgend einer That, und zweitens eine Triebfeder, die den Bürger bestimmt, die gebohrte Handlung nicht zu unterlassen.

Diese Triebfeder darf ein juridischer Gesetzgeber nicht in Anlockungen setzen. Er darf nicht sagen: wenn du dieses oder jenes Gesetz erfüllst, so erhältst du diesen oder jenen Vortheil, diese oder jene Belohnung. — Dies hieße die Gesetzgebung, die Pflichten, heilige Pflichten auflegt, erniedrigen. Der Gesetzgeber muß also mit der Richterfüllung der Gesetze etwas verbinden, was dem Bürger wehe thut, etwas, dessen Erduldung ihn härter dünkt, als die Erfüllung des Gesetzes selbst — mit einem Worte — durch Strafen muß er zur Gesetzeserfüllung nöthigen.

Diese Strafen — von welcher Art müssen sie seyn, und in welchem Grade müssen sie vorgeschrieben werden? Welche Grundsätze müssen den Gesetzgeber, den Richter, bei Festsetzung und Verhängung derselben leiten? — Kein anderer — als der Grundsatz der Gleichheit, oder mit andern Worten: Alles Uebel, was du einem andern vorsezlicher Weise zufügst, das thust du dir selbst an, das wird dir selbst zugefügt werden. Man nennt dieses mit andern Ausdrücken auch das Wiedervergeltungsrecht, das freilich nicht ganz buchstatisch mit Aug um Aug, Ohr um Ohr, Zahn um Zahn muß ausgelegt, welches aber doch dahin muß ausgedeutet werden, daß man nur Mordthaten mit Todesstrafe belegen dürfe, daß es widersinnig sey, einen Verläumper um Geld zu strafen, und um auf gegenwärtigen Beschuß zu kommen, daß Geldstrafen einzig und allein anwendbar seyen, wo man Geld gestohlen hat, oder doch hat stehlen lassen.

Der Beschlüß, dessen Untersuchung Sie Ihres Commissions übergeben haben, entspricht vollkommen den so eben aufgestellten Grundsätzen.

Der erste und unmittelbare Bezieher einer Einregistirungsgebühr, durch dessen Saumseitigkeit der Staat bestohlen wird, verfällt in eine Geldbuße, die das doppelte der Gebühr selbst ist.

( Die Fortsetzung folgt.)

## Über die Wahlen der öffentlichen Beamten in repräsentativen Verfassungen.

### I.

Es ist ohne Widerrede eine der schwersten Aufgaben in der Staatsverfassungstheorie gute Wahlen zu erhalten. Der alten Republiken (Griechenlands und Roms) unablässiges Bestreben gieng immer dahin, dieselben zu vervollkommen; nur in unsren Zeiten ist man, wie über so manches Wichtige, leicht darüber hinweggeschlüpft, oder besser, man hat den Knoten zerschnitten mit dem Machtsspruche: „jeder Bürger kann wählen, jeder Bürger kann gewählt werden“, ohne sich besonders um das Wie zu bekümmern, das doch die Hauptsache ist. Jenes ist ein allgemeiner Satz, er sagt alles und nichts; — erst durch die Bestimmung des Wie wird ihm die gehörige Modifikation und Anwendung gegeben. Es wird da eine besondere Rücksicht auf das Eigenthümliche eines Volks, d. i. auf seinen physischen und moralischen Zustand, auf seine Sitten und Gebräuche, auf den Grad seiner Bedürfnisse und seiner Cultur u. s. w. erforderlich. Meines Erachtens bedürfte beinahe jedes (sogenannte freie) Volk einer eigenen Wahlungsweise; wenigstens gilt dies, dessen bin ich innigst überzeugt, für Frankreich und die Schweiz. Die Franzosen leben weit mehr in Massen beisammen; es ist sonach bei ihnen eine größere Summe an Aufklärung und Licht, und eine geringere an Gedesinn und Rechtschaffenheit als in der Schweiz, wo es keine großen Städte giebt, und die kleinen meistens arm an Bevölkerung sind; wo

immer die Mehrheit des Volks zerstreut auf dem Lande, oder in den Gebirgen wohnt, und alle ihre Begriffe sich blos um ihre größten Bedürfnisse, im ewigen Cirkel herumdrehen. Daher bilden in Frankreich Gewandtheit, verfeinerte Cultur, Kenntnisse und Aufklärung (wahre oder falsche, gründliche oder oberflächliche kommt hier nicht in Anschlag) die Majorität der Nation; (non numero sed pondere) — und bei uns, Gedesinn und Ehrlichkeit. Aus diesem würde ich folgende Maxime abstrahiren: „Die Mehrheit wähle in der Minorität der Nation,“ und die Ernennungen werden gut ausfallen; denn da bei einzelnen Menschen Rechtschaffenheit mit verfeinertter Cultur und hinwieder Einsichten mit Ehrlichkeit sehr wohl können verbunden seyn, so würde in Frankreich der rechtschaffene Aufgeklärte, und in der Schweiz der aufgeklärte Rechtschaffene, zu den wichtigeren Stellen im Staat erhoben werden.

Nun entsteht die Frage, wie man es dahin bringen könne, daß die Mehrheit in der Minorität wähle.

Es ist offenbar, daß man in der Schweiz auf einem andern Wege zu diesem Resultate gelangen muß, als in Frankreich; die Ursachen sind diese: Erstens ist es dem aufgeklärten Mann leichter den rechtschaffenen, als dem blos rechtschaffenen den aufgeklärten zu erkennen; und zweitens achtet der Aufgeklärte (wäre er auch ein Bösewicht) den Rechtschaffenen immer, und wird gerne ihm seine Geschäfte anvertrauen; aber höchst selten schätzt der blos Rechtschaffene den Aufgeklärten; es herrscht ein unausstilgbares Misstrauen von Seiten der Verstandesbeschränktheit gegen Männer von Geist und Einsichten, und ich denke wohl nicht ohne Grund; nur zu oft haben diese, ihre intellektuelle Übermacht missbrauchend, jene zu niedrigen Werkzeugen ihrer Willkür und ihrer Leidenschaften herabgewürdigt. In Frankreich wird es sonach Hauptaugenmerk seyn müssen, die Intrige offenbar schlechter Menschen, so viel möglich bei den Wahlen zu paralyzieren; und bei den unsrigen muß der einsichtslosen Rechtschaffenheit ein Gegengewicht gegeben werden. Hierauf werde ich in einer folgenden Nummer zurückkommen.